

# RS OGH 2002/5/29 Bkv1/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2002

## Norm

RAO §2 Abs1

RAO §2 Abs4

## Rechtssatz

Für die Zeiträume, in denen die vorgeschriebene Mindestdauer an Gerichts- und Anwaltspraxis absolviert wird, kann ein Doktoratsstudium nicht zusätzlich und nicht gleichzeitig angerechnet werden. (Doppelanrechnungsverbot). Ein Doktoratsstudium während der zwingenden dreijährigen Dauer der Rechtsanwaltspraxis kann im übrigen schon deswegen nicht zusätzlich angerechnet werden, weil die Verwendung beim Rechtsanwalt in der dreijährigen Mindestverwendungsperiode gemäß § 2 Abs 1 RAO "hauptberuflich" sein muss, um angerechnet werden zu können.

## Entscheidungstexte

- Bkv 1/02  
Entscheidungstext OGH 29.05.2002 Bkv 1/02

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116502

## Dokumentnummer

JJR\_20020529\_OGH0002\_000BKV00001\_0200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)